

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Immissionsschutzbehörde
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Az.: 34.4/620 – 09/20

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel.

Die Firma Höhenwind-Park GmbH, Kampfportstraße 15, 56068 Koblenz hat am 13.11.2020 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Rödelhausen) auf den Flurstücken Flur 11, Parzelle 70/2 in der Gemarkung Rödelhausen und Flur 17 Parzelle 3/8 in der Gemarkung Kappel, Verbandsgemeinde Kirchberg, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 136 mit einer Nabenhöhe von 132 m sowie einem Rotordurchmesser von 136 m, 200 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW und 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m sowie einem Rotordurchmesser von 117 m, 175 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das geplante Vorhaben sowie der Antrag der Höhenwind-Park GmbH wurden gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht ausgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Dieser Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wurde auf Donnerstag, den 20.10.2022, 15:00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, festgesetzt.

Da im Rahmen der Offenlage auch Mängel im Verfahrensablauf beanstandet wurden, die zu einer Wiederholung der Offenlage führen könnten und die zunächst abschließend geprüft werden müssen, wird der Erörterungstermin hiermit abgesagt.

Simmern, 10.10.2022
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Immissionsschutzbehörde